IHK Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg

Benennung eines/einer Ausbilders/Ausbilderin

Ausbildungsstätte (Name/Anschrift der Firma):

Ansprechpartner für die Ausbildungsstätte

Name:

Tel.:

E-Mail:

ID:

Ausbilder/Ausbilderin in der Ausbildungsstätte: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ unbestimmt

ID:

Name, Vorname: Geburtsdatum:

Privatanschrift: (Angabe freiwillig)

Firmenseitige Kontaktdaten des Ausbilders: Tel.:

E-Mail: Handy:

Die Ausbildertätigkeit ist für folgenden Beruf vorgesehen:

ab (Datum):

ab (Datum):

Welche Funktion/Stellung hat der Ausbilder/die Ausbilderin im Unternehmen (z. B. Personalsachbearbeiter/-in):

☐ **Nicht hauptberufliche/r** Ausbilder/-in * ☐ **Hauptberufliche/r** Ausbilder/-in * ☐ **Selbstausbildende/-r** (Unternehmer/-in)

Wird von der IHK ausgefüllt.

Fachliche Eignung (Zeugniskopie/n beilegen)**:**

Berufsausbildung/Weiterbildung/Studium als	Prüfende Stelle (z. B. IHK, HWK)	bestanden am

30.2

Bisherige Berufspraxis:

Berufspraxis/Stellung	in Firma	Dauer

30.6

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (Ausbildereignungsprüfung / Zeugniskopie beilegen)**:**

	Prüfende Stelle (z. B. IHK, HWK)	bestanden am				
AEVO-Prüfung abgelegt			§ 4		§ 6.1	
AEVO-Prüfung abgelegt, im Rahmen einer Fortbildungsprüfung			§ 6.2			
Befreiungsbescheinigung einer anderen IHK / HWK			§ 6.3		§ 6.4	
Der AEVO-Nachweis wird **vereinbarungsgemäß absolviert bis**			§ 7		6.4A	

Ich habe Interesse, als Prüfer der IHK Ostwürttemberg für o. g. Beruf/e mitzuwirken ☐ **Ja**

Zum Nachweis bitte Zeugniskopien beifügen !

Erklärung der persönlichen Eignung gem. § 29 BBiG:

In der Person des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Ausbildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.ostwuerttemberg.ihk.de unter der Nr. 4096902.

Datum und Unterschrift des Ausbildenden (Geschäftsleitung, Inhaber)

Datum und Unterschrift des Ausbilders / der Ausbilderin

Auflagen der zuständigen Stelle

Angaben geprüft (Ausbildungsberater)	eingetragen am (Servicestelle)

Stand Nov. 2019

* Wie auch bei der erforderlichen Mindestanzahl an Fachkräften für den Ausbildungsberuf, muss auch die Anzahl der anerkannten Ausbilder zur Anzahl der Auszubildenden im ausgewogenen Verhältnis stehen:

Ein nicht hauptberuflicher Ausbilder > durchschnittlich **nicht mehr als 3 Auszubildende**

Ein hauptberuflicher Ausbilder > durchschnittlich **nicht mehr als 16 Auszubildende**

Nicht hauptberufliche Ausbilder sind IHK-anerkannte Ausbilder, die auch noch andere berufliche Tätigkeiten im Unternehmen wahrnehmen.

Gesetzliche Vorschriften über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung:

§ 29 BBiG
Persönliche Eignung

Persönlich **nicht** geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30 BBiG
Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 6 AEVO
Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO
Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.